

## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Werneck

### **Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Werneck**

Der Rat des Marktes Werneck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Werneck einschließlich textlicher Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.09.2023 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

**23.10.2023 bis 26.11.2023**

auf der Internetseite der Marktes Werneck

[www.werneck.de/rathaus-buerger/bauen/bebauungsplaene](http://www.werneck.de/rathaus-buerger/bauen/bebauungsplaene) unter der Rubrik Rathaus & Bürger zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich eingestellt. Zusätzlich sind sie während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung) im Rathaus des Marktes Werneck, Rathausstr. 1, 97440 Werneck, Zimmer 1.05 (Geschäftsleitung, Herr Bonengel) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Information</b>
Mensch, Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Angaben zu angrenzenden Nutzungen und potenziellen Lärmimmissionen, Freizeitnutzung und Verkehr in Begründung und Umweltbericht</li><li>- Immissionsschutzbehörde vom 10.05.2023 zum Thema Lärm</li></ul>
Tiere, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Angaben zur bestehenden Nutzungsstruktur und zu Schutzobjekten (gesetzlich geschützte Gebiete), in Begründung und Umweltbericht</li></ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"><li>- Angaben zu Versiegelungsgrad, geologischer Untergrund/Bodenaufbau, Geländeverlauf, Bodendenkmal in Begründung und Umweltbericht</li><li>- Landesamt für Denkmalpflege vom 02.05.2023 zum Thema Bodendenkmale</li></ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"><li>- Angaben zum Umgang mit Ab- und Niederschlagswasser, zu Schutzgebieten in Begründung und Umweltbericht</li><li>- Wasserwirtschaftsamt vom 23.05.2023 zum Thema Altlasten und Kampfmittel, Erdaushub, Hochwasserschutz</li><li>- Regierung von Unterfranken vom 11.05.2023 zum Thema Hochwasserschutz</li><li>- Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 12.05.2023 zum Thema Hochwasserschutz</li><li>- Landratsamt – Bauamt vom 08.05.2023 zum Thema Hochwasserschutz</li></ul>
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"><li>- Angaben zur möglichen Luftschadstoffkonzentrationen im Plange-</li></ul>

	biet/Umfeld im Umweltbericht
Landschafts- /Ortsbild, land- schaftsbezogene Erholung	- Aussagen zu Schutzgebieten und Vorbelastungen der Erholungsfunktion hinsichtlich Lärmimmissionen im Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Naturdenkmäler in Plangebiet und Umgebung in Begründung und Umweltbericht - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.05.2023 zum Thema Denkmalschutz (Bodendenkmal)
Fläche	- Angaben zur Nutzungsstruktur im Plangebiet in Umweltbericht und Begründung
Wechselwirkungen zw. den Schutzgü- tern	- keine umweltrelevanten, sich gegenseitig steigernde nachteilige Wechselwirkungen

Die diesen Unterlagen zugrunde liegenden Stellungnahmen liegen ebenfalls aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Werneck, den 10.10.2023  
Hauck, 1. Bürgermeister